



HESSISCHER LANDTAG

27. 04. 2023

Kleine Anfrage

Heidemarie Scheuch-Paschkewitz (DIE LINKE) vom 26.01.2023

Schwerstes Leid in der Affenhirnforschung – Teil II

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragestellerin:

Aus ethischer Sicht sollte es nach der EU-Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU eine Obergrenze für Schmerzen, Leiden und Ängste geben, die in wissenschaftlichen Verfahren nicht überschritten werden darf. Hierzu sollte die Durchführung von Verfahren, die voraussichtlich länger andauernde und nicht zu lindernde starke Schmerzen, schwere Leiden oder Ängste auslösen, untersagt werden. Solche Versuche dürfen nach der Richtlinie nur in Ausnahmefällen vorläufig genehmigt werden (Art. 15 Abs. 2, Art. 55 Abs. 3). Die Tatsache, dass in Deutschland die Tierversuchsrichtlinie nach wie vor nicht korrekt umgesetzt worden ist, sollte Behörden nicht daran hindern, das Tierschutzgesetz entsprechend der EU-Richtlinie auszulegen. Ein kürzlich bekannt gewordener und in der ZDF-Sendung „frontal“ vom 25. Oktober 2022 aufgegriffener interner Sektionsbericht offenbart, dass Affen in der Hirnforschung derartiges Leid erfahren haben. Die amtlichen Veterinärpathologen stellten bei den untersuchten Affen des Tübinger Max-Planck-Instituts für Biologische Kybernetik (MPI Tübingen) nicht nur schweres, sondern schwerstes Leid fest.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Tierversuche werden entsprechend der EU-Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU in die Schweregrade „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“, „gering“, „mittel“ oder „schwer“ eingestuft. Als „schwer“ werden demnach Verfahren eingestuft, bei denen zu erwarten ist, dass sie bei den Tieren starke Schmerzen, schwere Leiden oder Ängste oder langanhaltende mittelstarke Schmerzen, mittelschwere Leiden oder Ängste verursachen sowie Verfahren, bei denen zu erwarten ist, dass sie eine schwere Beeinträchtigung des Wohlergehens oder des Allgemeinzustands der Tiere verursachen.

Der Schweregrad eines Verfahrens wird nach dem Ausmaß von Schmerzen, Leiden, Ängsten oder dauerhaften Schäden festgelegt, die das einzelne Tier während des Verfahrens voraussichtlich empfindet bzw. erleidet. Die EU-Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU enthält in Anhang VIII einen Beispielskatalog für Faktoren, die einzelnen Kategorien der Schweregrade zugeordnet werden und eine Einstufung ermöglichen.

Die Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. a) Werden alle toten Affen aus den hessischen Laboren einer veterinärpathologischen Untersuchung unterzogen?
b) Wenn ja: Welches Institut wird damit beauftragt?

Zu Frage 1 a)

Ja.

Zu Frage 1 b)

Die veterinärpathologischen Untersuchungen erfolgen im Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL), Abteilung Veterinärmedizin oder im Deutschen Primatenzentrum, Leibniz Institut für Primatenforschung. Letzteres führt die veterinärpathologischen Untersuchungen durch, wenn dort die Tötung des Tieres als Teil der wissenschaftlichen Fragestellung durchgeführt wurde.

- Frage 2 a) Werden die Ergebnisse dokumentiert?
b) Zu welchen Ergebnissen kamen etwaige bisherige Sektionen?

Zu Frage 2 a)

Ja.

Zu Frage 2 b)

Ein Affe ist aufgrund einer lokalen Infektion eingeschläfert worden, wie auch der Sektionsbericht ergab.

Von fünf Affen, die sich nicht im Tierversuch befanden und eingeschläfert wurden, wurden drei aus Altersgründen getötet. In der Sektion zeigte sich bei einem Affen eine Niereninsuffizienz, beim zweiten Diabetes und Inselamyloidose und beim dritten eine akute Enteritis, akute Nephritis als Ergebnis. Bei dem einen der beiden weiteren Affen wurde eine Endokardfibrose festgestellt und beim anderen ein mesenchymaler Tumor mit Bauchwassersucht.

- Frage 3. Hält die Landesregierung eine verbindliche Sektion aller toten Affen aus den Laboren in einem unabhängigen, staatlichen Institut für sinnvoll?

Dies ist sinnvoll, wenn gewährleistet ist, dass in den betreffenden Instituten die notwendige veterinärpathologische Expertise hinsichtlich der Untersuchung von nicht-menschlichen Primaten vorhanden ist.

- Frage 4. Teilt die Landesregierung die Meinung, dass angesichts des dokumentierten schwersten Leid solche Versuche künftig als „schwerst“ kategorisiert werden sollten, d.h. als Verfahren, die voraussichtlich länger andauernde und nicht zu lindernde starke Schmerzen, schwere Leiden oder Ängste auslösen“ und damit grundsätzlich nach der EU-Richtlinie nur in Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch die EU erfolgen dürfen?

Die in dem Fernsehbeitrag dargestellten und im Rahmen der pathologischen Untersuchung eines Affen ermittelten Veränderungen, bedürfen der Prüfung durch die dortigen Genehmigungsbehörden. Belastungen, die vermuten lassen, dass Tiere über einen längeren Zeitraum u.a. an Entzündungen gelitten haben, treten bei der Festlegung des Schweregrads „mittel“ aufgrund entsprechender Abbruchkriterien nicht auf und die in dem Fernsehbeitrag gezeigten pathologischen Befunde treffen auf die im Zuständigkeitsbereich der hiesigen Behörden genehmigten Projekte nicht zu.

- Frage 5. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf hinsichtlich der Genehmigungspraxis bei Affenhirnversuchen (z.B. Erwägen, solche Versuchsansträge künftig abzulehnen, Erteilen von Auflagen etc.)

Es gilt – solange Tierversuche an Affen nicht verboten sind – Affenhirnversuche weiterhin auf das unerlässliche Maß zu beschränken und zu gewährleisten, dass den Tieren im Tierversuch nach dem Stand neuster wissenschaftlicher Erkenntnisse der bestmögliche Schutz zukommt.

Wiesbaden, 23. April 2023

Priska Hinz